Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1986/10/15 85/01/0297

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 15.10.1986

Index

60/03 Kollektives Arbeitsrecht

Norm

ArbVG §109 Abs2;
ArbVG §97 Abs1 Z4;

Beachte

Besprechung in:ZAS 1987/4, S 128; Infos 1987/1;

Rechtssatz

Nach dem Begriff der "Erheblichkeit", den der Gesetzgeber des ArbVG gebraucht hat, muss ein nicht unwesentlicher Teil der Arbeitnehmerschaft von den Nachteilen der Betriebsänderung betroffen sein. Bei einem Prozentsatz von 8 Prozent kann dies jedoch noch nicht gesagt werden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1985010297.X04

Im RIS seit

02.03.2005

Zuletzt aktualisiert am

18.06.2018

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2024 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at